

## Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gegenüberstellung der alten (2008) und neuen (2019) Fassung – Synopse

	<b>2019</b>	<b>2008</b>
<b>Thema</b>	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Nienburg/ Weser - Vorentwurf -	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Nienburg/ Weser
<b>Rechtsgrundlage</b>	Aufgrund der §§ 1 und 55 des <b>Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. S.9) und <b>§§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576)</b> , jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am XXXX folgende Verordnung beschlossen:	Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. S.9) und §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 28.10.2008 folgende Verordnung beschlossen:
<b>Geltungsbereich</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung gilt in dem gesamten Gebiet der Stadt Nienburg/ Weser, <b>ausgenommen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie sonstige nach dem Naturschutzrecht geschützte Bereiche (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, geschützte Landschaftsteile oder Naturdenkmäler).</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung gilt in dem gesamten Gebiet der Stadt Nienburg/ Weser.
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b> Im Sinne dieser Verordnung sind (1) Öffentliche Verkehrsflächen: Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze u. -gebäude, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwasserläufe, Dämme, Böschungen, <b>oberirdische Gewässer und Uferanlagen</b> , Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,	<b>§ 2 Begriffsbestimmung</b> Im Sinne dieser Verordnung sind (1) Öffentliche Verkehrsflächen: Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze u. -gebäude, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwasserläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder

	<p>Verkehrsrinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dieses gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.</p> <p>(2) Öffentliche Anlagen: Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, <b>Strassenmobiliar</b>, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Bühnen oder Eintrittsgelder erhoben werden sowie <b>Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.</b></p>	<p>sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dieses gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.</p> <p>(2) Öffentliche Anlagen: Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Bühnen oder Eintrittsgelder erhoben werden.</p>
<p>Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen</p>	<p><b>§ 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen</b></p> <p>(1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jeder <b>Person</b> im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.</p> <p>(2) <b>Jeder</b> hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen <b>und die Umwelt</b> dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.</p> <p>(3) Insbesondere ist es nicht gestattet,</p> <p>a) Fahrzeuge zu waschen oder zu reparieren (Ausnahme: Beseitigung einer Notsituation);</p> <p>b) <b>außerhalb der dafür vorgesehenen Straße, Wege und Plätze Fahrzeuge zu benutzen oder abzustellen,</b></p> <p>c) <b>sich Zigarettenkippen und Kaugummi außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entleeren;</b></p> <p>d) <b>außerhalb von ausgewiesenen Grillplätzen zu grillen.</b></p> <p>(4) Zur allgemeinen Nutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen, Abstellen bzw. Ablegen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.</p>	<p><b>§ 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen</b></p> <p>(1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.</p> <p>(2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.</p> <p>(3) Insbesondere ist es nicht gestattet,</p> <p>a) sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen zum Lagern niederzulassen, zu übernachten oder zu zelten;</p> <p>b) öffentliche Sitzgelegenheiten (z. B. Bänke) zweckwidrig zu benutzen (z. B. Abstellen der Füße auf den Sitzflächen);</p> <p>c) durch Ärgernis erregendes Verhalten (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen, Abspielen von Tonträgern oder ähnlichen Geräten) andere zu stören;</p> <p>d) sein Bedürfnis auf der Straße oder an anderen Orten, die nicht dafür vorgesehen sind, zu verrichten;</p> <p>e) aggressiv zu Betteln und/oder aufdringliche Verkaufspraktiken anzuwenden;</p>

		<p>f) öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen unbefugt zu plakatieren, zu bemalen, zu besprühen, zu beschreiben, zu beschmutzen oder zu beschmierem;  g) Fahrzeuge zu waschen oder zu reparieren (Ausnahme: Beseitigung einer Notituation);  h) sich Abfälle aller Art (insbesondere Papier, Verpackungen, Zigarettenkippen, Kaugummi, Speisereste, Flüssigkeiten, Aschenbecherinhalte) –außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse- zu entleeren;  j) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu grillen.  (4) Darbietungen in der Öffentlichkeit (Ausnahme: erlaubnispflichtige Sondernutzungen gem. der Sondernutzungssatzung der Stadt Nienburg/Weser) müssen sich hinsichtlich des Standortes stündlich so verändern, dass sie am vorhergehenden Ort nicht mehr hörbar sind.  (5) Zur allgemeinen Nutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen, Abstellen bzw. Ablegen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.</p>
<p>Verkehrsfährdungen und - behinderungen</p>	<p><b>§ 4 Verkehrsfährdungen und -behinderungen</b>  (1) Zu den Straßen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen verkehrssicher verschlossen werden.  (2) Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizität-, Fernmelde- oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienende Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.  (3) Es ist verboten, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen öffentlicher Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.  (4) Öffentliche Verkehrsflächen müssen in voller Breite von überhängenden Ästen, Zweigen und sonstigen Pflanzenteilen freigehalten werden; Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von 2,50 Metern, Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 Metern.</p>	<p><b>§ 4 Verkehrsfährdungen und -behinderungen</b>  (1) Zu den Straßen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen verkehrssicher verschlossen werden.  (2) Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizität-, Fernmelde- oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienende Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.  (3) Es ist verboten, Verkehrszeichen und - einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen öffentlicher Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.  (4) Öffentliche Verkehrsflächen müssen in voller Breite von überhängenden Ästen, Zweigen und sonstigen Pflanzenteilen freigehalten werden; Geh- und Radwege bis</p>

	<p>(5) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beseitigen.</p> <p><b>(6) Das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern ist verboten.</b></p>	<p>zu einer Höhe von 2,50 Metern, Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 Metern.</p> <p>(5) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beseitigen.</p>
<p>Halten und Führen von Hunden</p>	<p><b>§ 5 Halten und Führen von Hunden</b></p> <p><b>(1) Die Halterin/der Halter von Hunden oder deren/dessen Beauftragte hat sicherzustellen, dass Hunde</b></p> <p>a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes nicht unbeaufsichtigt umherlaufen (streunen),</p> <p>b) nur von Personen geführt werden, die geistig und körperlich in der Lage sind, sie auch zu beherrschen,</p> <p>c) Personen oder Tiere nicht gefährden, anspringen oder anfallen,</p> <p>d) sich in der Öffentlichkeit im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin bzw. des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen.</p> <p><b>(2) Mit Hunden dürfen nicht betreten werden:</b></p> <p>a) Spiel- und Bolzplätze,</p> <p>b) Schulhöfe und Gelände von Kindertagesstätten sowie</p> <p>c) der Bereich des Wochenmarktes (Fläche zwischen den Gossen während der Marktzeiten.</p> <p>d) Bei durch Hunde verursachte Verunreinigungen von Straßen oder öffentlichen Anlagen sind die Halter/innen von Hunden oder deren Beauftragte unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger/innen wird dadurch nicht berührt.</p> <p><b>(4) Hunde sind:</b></p> <p>a) im Bereich der Innenstadt gemäß Anlage (Bereich innerhalb der roten Markierung) und</p> <p>b) innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen und</p> <p>c) bei öffentlichen Veranstaltungen an der Leine zu führen.</p> <p><b>(5) Die Regelungen der Absätze 2-4 gelten nicht für</b></p>	<p><b>§ 5 Tierhaltung</b></p> <p>(1) Hundehalter/innen und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere:</p> <p>a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen;</p> <p>b) Personen oder Tiere anfallen</p> <p>(2) Bei Verunreinigungen von Straßen oder Anlagen sind die Tierhalter/innen oder die mit der Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.</p> <p>(3) In Fußgängerzonen, innerstädtischen verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 Straßenverkehrsordnung), auf den Gehwegen der Wallanlagen, auf dem Weserradweg und auf den an Schulen und Kindergärten grenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Die Lauffreiheit darf maximal 3 Meter betragen.</p>

	<b>gekennzeichnete Assistenzhunde, die bestimmungsgemäß eingesetzt werden.</b>	
Wasservögel und Tauben	<b>§ 6 Wasservögel und Tauben Das Füttern von Wasservögeln (z.B. Enten) und Tauben ist verboten.</b>	-----

<p>Hausnummern</p>	<p><b>§ 7 Hausnummern</b>                  (1) Jeder/ Eigentümer/in eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Gebäude straßenwärts mit der von der Stadt Nienburg zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der/die Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r auf eigene Kosten zu beschaffen, gut sichtbar und lesentlich anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.                  (2) Für die Bezeichnung der Hausnummer sind arabische Ziffern mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden.                  (3) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen.                  (4) Liegt der Hauseingang an der Rückseite des Hauses, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudecke angebracht werden.                  (5) Wird die Sichtbarkeit der Hausnummer durch mehr als 10 Meter Abstand des Gebäudes von der Grundstücksgrenze, Einfriedigungen oder starken Pflanzenbewuchs beeinträchtigt, ist zusätzlich ein Hausnummernschild neben dem Grundstückszugang deutlich sichtbar anzubringen.                  (6) Bei einem Wechsel der Hausnummer darf die alte Hausnummer vor Ablauf einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist durchzustreichen, muss jedoch lesbar bleiben.</p>	<p><b>§ 6 Hausnummern</b>                  (1) Jeder/ Eigentümer/in eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Gebäude straßenwärts mit der von der Stadt Nienburg zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der/die Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r auf eigene Kosten zu beschaffen, gut sichtbar und lesentlich anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.                  (2) Für die Bezeichnung der Hausnummer sind arabische Ziffern mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden.                  (3) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen.                  (4) Liegt der Hauseingang an der Rückseite des Hauses, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudecke angebracht werden.                  (5) Wird die Sichtbarkeit der Hausnummer durch mehr als 10 Meter Abstand des Gebäudes von der Grundstücksgrenze, Einfriedigungen oder starken Pflanzenbewuchs beeinträchtigt, ist zusätzlich ein Hausnummernschild neben dem Grundstückszugang deutlich sichtbar anzubringen.                  (6) Bei einem Wechsel der Hausnummer darf die alte Hausnummer vor Ablauf einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist durchzustreichen, muss jedoch lesbar bleiben.</p>
<p>Spiel- und Bolzplätzen</p>	<p><b>§ 8 Spiel- und Bolzplätze</b>                  (1) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:                  a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;                  b) zerbrechliche Materialien, insbesondere Glas, zu zerschlagen und scharfe oder spitze Gegenstände liegen zu lassen oder einzugraben;                  c) alkoholhaltige Getränke zu verzehren;                  d) zu rauchen.                  (2) Weitere Regelungen können durch Beschilderungen an den jeweiligen Spiel- und Bolzplätzen getroffen werden.</p>	<p><b>§ 7 Spiel- und Bolzplätze</b>                  (1) Öffentliche Kinderspielfläche dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren und deren Aufsichtspersonen aufgesucht werden, soweit nicht eine besondere Beschilderung eine anderweitige Regelung vorsieht.                  (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:                  a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;                  b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuworfen;                  c) alkoholhaltige Getränke zu verzehren;                  d) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren (Ausnahmen: Kinderfahrräder und Krankenfahrstühle);</p>

	<p><b>§ 9 Schulhöfe und Sportplätze</b> Schulhöfe und Sportplätze dürfen nur dann und nur in dem Umfang genutzt werden, wie dies ausdrücklich durch eine entsprechende Beschilderung zugelassen ist. Die Nutzung der Schulhöfe zu Schulbetriebszwecken und der Sportplätze für Sportvereine und Schulen bleibt unberührt.</p>	<p>e) Tiere freilaufenzulassen (Ausnahme: Assistenzhunde). (3) Weitere Regelungen können durch Beschilderungen an den jeweiligen Spiel- und Bolzplätzen getroffen werden.</p>
<p>Ausnahmen</p>	<p><b>§ 10 Ausnahmen</b> (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind. (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sie können befristet, mit Auflagen und Bedingungen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.</p>	<p><b>§ 8 Ausnahmen</b> (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind. (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sie können befristet, mit Auflagen und Bedingungen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.</p>
<p>Ordnungswidrigkeiten</p>	<p><b>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3- 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt. (2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. (4) Der anliegende Verwarn- und Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.</p>	<p><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3- 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. (3) Der anliegende Verwarn- und Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.</p>
<p>Inkrafttreten und Geltungsdauer</p>	<p><b>§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer</b> Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Nienburg/ Weser vom 03.11.2008 außer Kraft.</u></p>	<p><b>§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer</b> (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.</p>

Begründung für Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Nienburg/ Weser vom 28.10.2008

<b>Stelle alt</b>	<b>Grund</b>
§ 1 Geltungsbereich	spezialgesetzliche Regelungen für Natur- und Landschaftsschutzgebieten
§ 2 Begriffsbestimmungen	Gewässer, z.B. Steinhuder Meerbach, wurde mit aufgenommen ; Geltungsbereich „Friedhof“ wurde gestrichen, da abschließende Regelung in der Friedhofssatzung; Straßenmobiliar und Bushaltestellen wurden ergänzt
§ 3 Abs. 3 Buchst. a-e	unzüchtige Bemerkungen, grob ungehörige Handlungen, Singen unanständiger Lieder, aggressives Betteln etc. sind nach OWiG zu ahnden (§ 118 OWiG Belästigung der Allgemeinheit; Bußgeld bis zu 1.000 €) bzw. § 117 OWiG (unzulässiger Lärm; Bußgeld bis zu 5.000 €); Platzverweise können nach NPOG ausgesprochen werden; Alkoholverbot mit Blick auf die Wallanlagen ist rechtswidrig
§ 3 Abs. 3 Buchst. f	Plakatiere = Sondernutzungssatzung betr. öffentliche und öffentlich gewidmete Flächen; Plakatiere auf privater Fläche wird privatrechtlich geregelt; Beschmutzen , Besprühen etc. ist strafrechtlich geregelt (§ 303 StGB)
§ 3 Abs. 3 Buchst. h	spezialgesetzlich geregelt in § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), zuständig ist Landkreis – ausgenommen Zigarettenkippen und Kaugummi (nach Rücksprache mit Landkreis)
§ 3 Abs. 3 Buchst. i	Neufassung ist bestimmter; derzeit keine Grillplätze ausgewiesen
§ 3 Abs. 4	Straßenmusik stellt eine Sondernutzung dar; Regelung kann in die Sondernutzungssatzung aufgenommen werden oder über eine Allgemeinverfügung getroffen werden
§ 5	Neufassung, da bisherige Regelung nicht hinreichend bestimmt
§ 7 Abs. 1	Altersbegrenzung nicht erforderlich, wenn ordnungsgemäße Nutzung des Spiel- und Bolzplatzes; bei Bedarf regelbar über Beschilderung (s. § 7 Abs. 3 -alt)
§ 7 Abs. 2 Buchst. b	Konkretisierung, Abgrenzung zu abfallrechtlichen Vorschriften
§ 7 Abs. 2 Buchst. d	entbehrlich, siehe § 3 Abs. 3 Buchst. b –neu
§ 7 Abs. 2 Buchst. e	entbehrlich, da Regelung in § 5 Abs. 2 Buchst. a –neu
§ 10 Abs. 2	entbehrlich

<b>Stelle neu</b>	<b>Grund</b>
§ 3 Abs. 3 Buchst. b	Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen der Stadt z.B. Ecke Buermende/ Hannoversche Straße
§ 4 Abs. 6	Betreten der Eisfläche „Stadtgraben“
§ 6	Hinweise aus der Bevölkerung auf Tauben- und Entenfütterung
§ 8 Abs. 1 Buchst. d	gem. § 4 Nds. Nichtraucherschutzgesetz sind die Gemeinden für den Schutz der Benutzerinnen und Benutzer von öffentlichen Spielplätzen vor Passivrauchen und vor den Gefahren verantwortlich, die von beim Rauchen entstehenden Abfällen ausgehen
§ 9	bislang keine eindeutige Regelung; Beschilderung und Konzept der „offenen Schulhöfe“ wird überprüft und ggfls. Beschilderung vereinheitlicht und erneuert (in Abstimmung mit FB 5 und FB 8)
§ 11 Abs. 2	wurde ergänzt, da ansonsten im Bußgeldverfahren Verstöße gegen Auflagen gerichtlich eingestellt werden